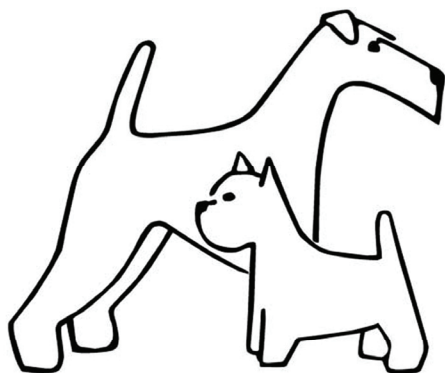




SCHWEIZER CLUB
CLUB SUISSE
FÜR TERRIER DES TERRIERS

Zuchtreglement (ZR)

Schweizer Club für Terrier (SCFT)

ergänzend zu den Reglementen

Internationales Zuchtreglement der FCI (IZRFCI)

Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)

Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

Version 2022

mit Aenderungen / Erweiterungen 2022

gültig ab 1. Juli 2022

Der SCFT ist ein Rasseklub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlage	3
2.	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	4
2.1	Prophylaktische Massnahmen bei Erbkrankheiten	4
2.1.1	Hüftgelenk-Dysplasie-Untersuchung (HD)	4
2.2	Buchführung der bekannten Erbkrankheiten	5
2.3	Erbkrankheiten, bei denen prophylaktische Massnahmen ergriffen werden müssen	5
2.4	Eintragung in den Abstammungsurkunden	5
2.4.1	Eintragung der Veterinärmedizinischen Befunde	5
2.4.2	Eintragung der Vermerke zur Zuchtzulassung	5
2.4.3	Zusatzangaben	5
2.5	Ausländische Zuchtpartner	5
2.6	Importhunde	5
2.6.1	Tragend importierte Hündinnen	6
2.7	Deckstation	6
3.	Ankörung / Zuchtzulassung	6
3.1	Häufigkeit und Organisation der Ankörung	6
3.2	Voraussetzungen zur Ankörung	7
3.3	Inhalt und Ablauf der Ankörung	7
3.3.1	Exterieurbeurteilung	7
3.3.2	Körverhaltensbeurteilung (KVB)	7
3.4	Zuchtausschliessende Fehler	7
3.5	Zurückstellung und Wiederholung	8
3.6	Erteilung / Verweigerung der Zuchtzulassung	8
3.7	Nachträglicher Zuchtausschluss	8
4.	Zuchtbestimmungen	8
4.1	Zuchtalter	8
4.2	Verantwortung der Eigentümer der Zuchtpartner	9
4.3	Künstliche Besamung	9
4.4	Der Wurf	9
4.4.1	Anzahl Würfe	9
4.4.2	Aufzucht	9
4.4.3	Welpenabgabe und Kennzeichnung	9
4.5	Grosswürfe (mehr als 8 Welpen)	9
4.5.1	Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:	9
4.5.2	Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:	9
4.6	Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte	10
4.6.1	Allgemeines	10
4.6.2	Unterkunft	10
4.6.3	Auslauf	10
4.6.4	Betreuung und Pflege	11
5.	Zuchtstätten- und Wurfkontrolle	11
5.1	Beanstandungen	12
5.2	Organisation der Zuchtstättenkontrollen	12
5.3	Zuchtstättenkontrolleure	12
6.	Administratives	12
6.1	Administrative Verpflichtungen des Züchters	12
6.1.0	Deckmeldung	12
6.1.1	Wurfmeldung	12
6.1.2	Meldung an den Rassebetreuer bei mehr als 8 Welpen	12
6.1.3	Meldung des Wurfes zur Eintragung ins SHSB:	12
6.1.4	Beilagen zu den Wurfmeldungen:	12
6.2	Administrative Verpflichtungen des Zuchtwarts und der Rassebetreuer	13
7.	Organisation Zuchtwesen	13
7.1	Züchtervereinigung des SCFT (ZV-SCFT)	13
7.2	Vorstand ZV-SCFT	13
7.3	Rassenbetreuer der ZV-SCFT	13
8.	Rekurse	13
8.1	Rekurs an den Vorstand der ZV-SCFT	13
8.2	Rekurs an den Vorstand des SCFT	14
8.3	Rekurs an die SKG	14
9.	Sanktionen	14
10.	Entschädigungen und Gebühren	14
11.	Ausnahmen	14
12.	Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes und des Anhangs	14
13.	Schlussbestimmungen	15
A N H A N G zum Zuchtreglement des SCFT		16

Im Reglement verwendete Abkürzungen:

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung des Hauptclubs SCFT
HP-SCFT	Homepage des SDC: www.terrierclub.ch
HV	Hauptversammlung der Züchtervereinigung SCFT
IZRFCI	Internationales Zuchtreglement der FCI
KVB	Körverhaltensbeurteilung
SCFT	Schweizer Club für Terrier
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
WR	Wesensrichter
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZR-SCFT	Zuchtreglement des SCFT
ZV-SCFT	Züchtervereinigung des SCFT
ZV-SKG	Zentralvorstand der SKG

1. Grundlage

Für alle Züchter mit einem von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Rüde eine Zuchtzulassung durch den SCFT hat, und Klubfunktionäre sind das jeweils gültige Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG) sowie das folgende Zuchtreglement des SCFT (ZR-SCFT) verbindlich. Die Verbindlichkeit dieser Reglemente gilt für alle vom SCFT betreuten Terrier Rassen und ist unabhängig von der Mitgliedschaft im SCFT oder einer anderen Sektion der SKG.

Zurzeit betreut der SCFT folgende Rassen der FCI-Gruppe 3:

Hochläufige Terrier	FCI-Standard-Nr.
Bedlington Terrier	9
Border Terrier	10
Brazilian Terrier	341
Irish Glen of Imaal Terrier	302
Irish Terrier	139
Irish Soft Coated Wheaten Terrier	40
Kerry Blue Terrier	3
Lakeland Terrier	70
Manchester Terrier	71
Welsh Terrier	78
Niederläufige Terrier	
Australian Terrier	8
Cairn Terrier	4
Cesky Terrier	246
Dandie Dinmont Terrier	168
Japanischer Terrier	259
Norfolk Terrier	272
Norwich Terrier	72
Sealyham Terrier	74
Skye Terrier	75
West Highland White Terrier	85
Zwerg-Terrier	
Australian Silky Terrier	236
English Toy Terrier	13

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und ZR-SCFT zu kennen und einzuhalten.

Über allfällige in diesem ZR-SCFT nicht erwähnte Fälle entscheidet der Vorstand der ZV-SCFT aufgrund der Reglemente der FCI und der SKG und nach Rücksprache mit dem AAZ der SKG.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Alle Terrier, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI in hohem Masse entsprechen und die in Art. 3.2 ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen. Sie müssen vom SCFT zur Zucht zugelassen sein.

Die Eigentümer, bzw. Halter der Hunde haben sich vor der Belegung zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen dieses ZR-SCFT erfüllen.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2.1 Prophylaktische Massnahmen bei Erbkrankheiten

Für Terrier-Rassen, bei denen nachgewiesenermassen bestimmte Erbkrankheiten auftreten, sind veterinärmedizinische Untersuchungen hinsichtlich dieser Krankheiten für die Zuchtzulassung obligatorisch.

Die Untersuchungsmethoden, die zuständigen Stellen und die zu verlangenden Atteste für die im Anhang genannten Erbkrankheiten müssen mit den zuständigen Fachtierärzten festgelegt werden.

Bei bestimmten Erbkrankheiten können zusätzlich periodische Untersuchungen aller in der Zucht stehenden Hunde verlangt werden.

Die ZV-SCFT regelt im Anhang zu diesem ZR-SCFT die erforderlichen Massnahmen je Rasse. Dieser Anhang muss vom AAZ, ZV SKG sowie von der ZV-SCFT genehmigt werden und bildet einen integrierten Bestandteil dieses ZR-SCFT.

Die Pflicht für ergänzende Untersuchungen wird in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt gegeben.

Die Untersuchungskosten sind vom Eigentümer des Hundes zu tragen.

2.1.1 Hüftgelenk-Dysplasie-Untersuchung (HD)

Das für ein gültiges HD-Attest massgebende Röntgenalter beträgt mindestens 12 Monate.

Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. HD-Auswertungen (Erstgutachten) werden aber nur anerkannt, wenn diese von einer gemäss ZRSKG 3.2.2.a (z.B. Vetsuisse) anerkannten veterinärmedizinischen Institution in der Schweiz vorgenommen wurden.

Die Hunde müssen gekennzeichnet sein. HD-Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn darin die Nummer des Mikrochips enthalten ist.

Bei ausländischen, nicht nach den Normen der FCI ausgewerteten Attesten oder unklaren Auswertungen, müssen die Röntgenaufnahmen auf Kosten der interessierten Person an einem Institut gemäss ZRSKG 3.2.2.a neu beurteilt werden.

Gegen das Erstgutachten der HD-Auswertung kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs gemäss Art. 8.1 ZR-SCFT an den Vorstand ZV-SCFT eingereicht werden. Dem Rekurs ist das von der Erstinstanz ausgewertete Röntgenbild, eine Kopie des Auswertungsformulars, sowie eine Begründung beizulegen. Kann das Röntgenbild nicht innerhalb der Rekursfrist beigebracht werden, so kann dieses auch später nachgereicht werden. Der Rekurs wird jedoch erst nach Vorliegen aller Dokumente bearbeitet.

Der Zuchtwart veranlasst eine Neubeurteilung des Röntgenbildes durch einen der beiden für HD-Auswertungen spezialisierten Tierärzte Dr.med.vet. Olivier Gardelle oder Dr.med.vet. Gernot Scharf. Ist das Röntgenbild gemäss dem beurteilenden Spezialisten ungenügend, so kann dieser eine Neuaufnahme verlangen. Diese Neuaufnahme geht zu Lasten des Eigentümers des Hundes.

Das Resultat dieser Zweit-Auswertung durch einen der beiden obgenannten Spezialisten ist definitiv. Die Kosten der Auswertung werden durch den auswertenden Tierarzt der ZV-SCFT als Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist das Resultat dieser Auswertung gleich oder schlechter als dasjenige des Erstgutachtens, werden diese Kosten durch die ZV-SCFT dem Eigentümer belastet. Ist das Resultat besser, so übernimmt die ZV-SCFT diese Kosten.

Bis zum endgültigen Ergebnis des Rekurses gilt der HD-Befund als "nicht zur Zucht zugelassen".

2.2 Buchführung der bekannten Erbkrankheiten

Der Zuchtwart zusammen mit den Rassebetreuern ist verpflichtet, über die Verbreitung der einzelnen Erbkrankheiten Buch zu führen. Ist das Vorkommen nur gering, so dass generelle Vorsorgemassnahmen nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, können sie, in Absprache mit den zuständigen Tierärzten und dem AA Zuchtfragen + SHSB, deren Aufhebung oder im gegenteiligen Fall auch verschärfte Massnahmen beantragen (Art. 12.2 ZR-SCFT).

Eine Überprüfung der zuchthygienischen Massnahmen hat spätestens innert 3 Jahren zu erfolgen.

2.3 Erbkrankheiten, bei denen prophylaktische Massnahmen ergriffen werden müssen

Die im Anhang zum ZR-SCFT verlangten Atteste sind obligater Bestandteil für die Ankörung. Sie haben nur Gültigkeit, wenn die Chip-Nummer des betreffenden Hundes darauf vermerkt ist.

2.4 Eintragung in den Abstammungsurkunden

2.4.1 Eintragung der Veterinärmedizinischen Befunde

Die Befunde der Untersuchungen gemäss Anhang zum ZR-SCFT sind vom Tierarzt mit dem Untersuchungsdatum auf der Rückseite der Abstammungsurkunde im Feld "Veterinärmedizinische Befunde" einzutragen und mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

2.4.2 Eintragung der Vermerke zur Zuchtzulassung

Bei der Feststellung von „Corny Feet“ (Hyperkeratose) anlässlich der Zuchtzulassung wird der Befund vom Zuchtwart bzw. vom Rassebetreuer im Feld „Vermerke zur Zuchtzulassung“ eingetragen und mit Datum und Unterschrift bestätigt.

Befunde von Untersuchungen gemäss Anhang zum ZR-SCFT, welche noch nicht vom Tierarzt im Feld "Veterinärmedizinische Befunde" eingetragen wurden, können vom Zuchtwart bzw. vom Rassebetreuer anlässlich der Zuchtzulassung in das Feld „Vermerke zur Zuchtzulassung“ eingetragen werden.

2.4.3 Zusatzangaben

Die Befunde der Untersuchungen von Zuchthunden gemäss Anhang zum ZR-SCFT sind der Stammbuchverwaltung der SKG vom Rassebetreuer oder vom Zuchtwart als Zusatzangaben zu melden.

Die Befunde freiwilliger HD, PL und PRA-Untersuchungen sind auf Wunsch des Eigentümers des Zuchthundes vom Rassebetreuer oder vom Zuchtwart als Zusatzangaben der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.

Die Zusatzangaben gemäss den vorstehenden Bestimmungen werden in der EDV der Stammbuchverwaltung registriert und erscheinen als Zusatzangabe zum betreffenden Hund in den Abstammungsurkunden der Nachkommen.

Im Zeitpunkt der Zuchtzulassung bereits feststehende Zusatzangaben sind auf der Körkarte zuhanden der Stammbuchverwaltung festzuhalten, zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Befunde sind nachzumelden.

Neue Befunde ersetzen in der EDV die jeweils vorangegangenen.

2.5 Ausländische Zuchtpartner

Für die Belegung mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern gilt Art. 3.2.5 ZRSKG.

Bei einer Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner hat sich der in der Schweiz wohnende Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen des FCI Landesverbandes erfüllt.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Ankörungen bzw. Zuchtzulassungen durchgeführt werden, so dürfen zudem nur zur Zucht zugelassene Tiere zur Zucht verwendet werden.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Zuchtzulassung nicht bestanden haben oder ein nachträglicher Zuchtausschluss erfolgt ist und die jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

2.6 Importhunde

Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Hunde in das SHSB eingetragen werden und die Zuchtzulassung des SCFT nach den Anforderungen dieses ZR-SCFT bestehen.

Die importierten Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein (Mikrochip). Die Kennzeichennummer muss auf der Original-Abstammungsurkunde vermerkt sein.

2.6.1 Tragend importierte Hündinnen

Der Import von tragenden Hündinnen ist generell der Bewilligungspflicht der ZV-SCFT unterstellt, damit der Vorstand ZV-SCFT vorgängig überprüfen kann, ob die zu importierende Hündin den geltenden Zuchtvorschriften entspricht und keine Zuchtzulassungsvorschriften verletzt werden.

Mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Import ist beim Zuchtwart des SCFT ein entsprechender Antrag einzureichen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln sowohl der Hündin als auch des eingesetzten Rüden, sowie die Nachweise der entsprechenden Zuchtzulassungen des Herkunftslandes beizulegen.

Allenfalls fehlende Unterlagen werden vom Zuchtwart ZV-SCFT vor einer Entscheidung noch eingefordert.

Bei der im Ausland gedeckten Hündin muss sichergestellt sein, dass die Zuchtpause gemäss ZR-SCFT eingehalten worden ist.

Gründe für einen negativen Entscheid sind, bzw. können sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- die zu importierende Hündin und/oder der eingesetzte Rüde erfüllen die Zucht-Anforderungen des ZR-SCFT nicht (z.B. HD / Befunde gemäss Anhang ZR-SCFT / Zuchtzulassung Ausland / Zuchtpause nicht eingehalten)
- die Hündin erfüllt die Anforderungen gemäss ZR-SCFT nicht
- mehr als ein Import einer tragenden Hündin innerhalb von 5 Jahren in der selben Zuchtstätte
- Import einer tragenden Hündin als erster Wurf in einer neuen Zuchtstätte

Der Vorstand ZV-SCFT entscheidet über die Erteilung der Importbewilligung. Gegen einen negativen Entscheid des Vorstandes ZV-SCFT kann ein Rekurs gemäss Art. 8.2 ZR-SCFT eingereicht werden.

Für eine tragend importierte Hündin, für die eine Bewilligung der ZV-SCFT vorliegt, gilt Artikel 3.2.6 ZRSKG. Die Hündin muss nach dem Import unverzüglich auf den neuen Besitzer umgeschrieben und ins SHSB eingetragen werden.

Bei einer Verweigerung der Bewilligung durch den ZV-SCFT stellt der Vorstand der ZV-SCFT dem AAZ SKG den Antrag, dass die Welpen keine Abstammungsausweise erhalten und nicht ins SHSB eingetragen werden.

Der Wurf ist in jedem Fall dem Rassebetreuer ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert gemäss den Zuchtbestimmungen des ZR-SCFT.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassung des SCFT bestehen und die Zuchtbestimmungen des ZR-SCFT erfüllen.

2.7 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste vorweisen und die Zuchtzulassung des SCFT bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

3. Ankörung / Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung wird erlangt, wenn die Voraussetzungen Art.3.2 - 3.6. erfüllt sind.

3.1 Häufigkeit und Organisation der Ankörung

Die Ankörungen werden durch den Zuchtwart des SCFT organisiert. Jährlich sind mindestens zwei Ankörungen in verschiedenen Regionen durchzuführen. Ort und Datum der Anlässe werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und auf der HP-SCFT mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt. Die Richter werden vom Vorstand der ZV-SCFT bestimmt und eingeladen.

Bei weniger als 5 Anmeldungen kann die Durchführung einer Ankörung vom Zuchtwart SCFT annulliert werden. Pro Kalenderjahr findet jedoch unabhängig von der Mindestzahl der gemeldeten Hunde mindestens 1 Ankörung statt.

Der Vorstand der ZV ist befugt, bei Bedarf einen zusätzlichen Ankörungstermin festzulegen. Die Mindestbeteiligung für eine zusätzliche Ankörung beträgt 5 Anmeldungen.

3.2 Voraussetzungen zur Ankörung

Die Hunde müssen schriftlich beim zuständigen Rassebetreuer angemeldet werden; die Gebühr ist mit der Anmeldung auf das Konto der ZV-SCFT einzuzahlen.

Der Anmeldung zur Ankörung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Original-Abstammungsurkunde des Hundes
- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
- ausgefüllter Fragebogen z.H. des Wesensrichters
- Tierarzt-Zeugnisse für die Rassen, für welche medizinische Untersuchungen gemäss Anhang zum ZR-SCFT vorgeschrieben sind
- für Mitglieder des SCFT: Kopie des Mitgliederausweises des SCFT
- Bestätigung der bezahlten Meldegebühr

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Bewertung mindestens 12 Monate alt sein.

Die Hunde müssen unter dem rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen sein, auch wenn der Züchter der Eigentümer ist. Ausnahme: anzukörende Rüden auf Deckstation gemäss Art. 2.7.

Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit den Organisatoren zugelassen.

3.3 Inhalt und Ablauf der Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Exterieurbeurteilung und einer Körperverhaltensbeurteilung (KVB).

Die Exterieurbeurteilung sowie die KVB erfolgen am gleichen Tag. Beide Bewertungen erfolgen im Beisein von mindestens einem Vorstandsmitglied der ZV-SCFT.

Der zur Ankörung vorgeführte Hund darf zum Zeitpunkt der Ankörung nicht chemisch kastriert oder sediert sein.

Ergeben sich bei der Ankörung Anhaltspunkte für den Einsatz von Medikamenten (z.B. Sedativa, chem. Kastration), wird die Ankörung abgebrochen.

Die Richter verfassen schriftliche Berichte, aus denen die Begründung für die Bewertung hervorgehen muss.

3.3.1 Exterieurbeurteilung

2022 Die Hunde werden durch einen von der SKG anerkannten Spezialrichter für Terrier oder Gruppenrichter der FCI-Gruppe 3 hinsichtlich Exterieur nach dem für die Rasse gültigen FCI-Standard bewertet.

Um die Exterieurbeurteilung zu bestehen, muss mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erreicht werden. Die Formwertnote wird auf dem Beurteilungsformular eingetragen.

Folgende Entscheide sind möglich: bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.3.2 Körperverhaltensbeurteilung (KVB)

Die KVB erfolgt durch einen Wesensrichter SKG oder einen SCFT-anerkannten Wesensrichter (WR gemäss Pflichtenheft für Wesensrichteranwärter der ZV-SCFT) und nach dem für die Rasse gültigen FCI-Standard.

Folgende Entscheide sind möglich: bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.4 Zuchtausschliessende Fehler

- alle Defekte und erblich bedingte Krankheiten von medizinischer Relevanz
- Gebisschlussfehler (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss)
- das Fehlen von insgesamt mehr als 4 Prämolaren oder 3 Prämolaren und 1 Schneidezahn.
Ausnahme: bei Australian Silky, Cairn, Norfolk, Norwich, English Toy und WHWT wird das Fehlen von 5 Prämolaren oder 4 Prämolaren und 1 Schneidezahn toleriert, sofern sie in den übrigen Teilen die Formwertnote „vorzüglich“ erhalten.
Keinesfalls fehlen dürfen Eckzähne, P4 oben und M1 unten und/oder mehr als 1 Schneidezahn. Bei Paarungen ist möglichst auf vollzahnige Partner zu achten.
- ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Aggressivität und/oder Ängstlichkeit
- Erbkrankheiten/Krankheiten gemäss Befund, die je nach Rasse im Anhang gefordert werden

Hunde, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, dürfen nicht zur Ankörung vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden.

3.5 Zurückstellung und Wiederholung

Wird ein Hund in einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter In-disposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung an einer späteren Zuchtzulassung einmal wiederholt werden. Das Resultat der zweiten Beurteilung eines zurückgestellten Hundes ist endgültig.

3.6 Erteilung / Verweigerung der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung gilt als erfüllt, wenn sowohl die Exterieur- als auch die KVB mit dem Resultat „bestanden“ bewertet wurden und die gemäss Anhang zum ZR-SCFT für die Rasse erforderlichen Atteste beigebracht wurden.

Die Erteilung der Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart oder einem Rassebetreuer nach Vorlage der gemäss Anhang zum ZR-SCFT notwendigen Gesundheitsatteste auf der Abstammungsurkunde eingetragen und durch Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Gegen das Resultat "nicht bestanden" kann der Eigentümer des nicht zur Zucht zugelassenen Hundes beim Vorstand ZV-SCFT innert 20 Tagen Rekurs gemäss Art. 8.1 ZR-SCFT einlegen.

Die Verweigerung der Zuchtzulassung wird erst nach Ablauf der Rekursfrist gem. Art. 8 in die Abstammungsurkunde eingetragen.

Probewürfe werden keine bewilligt.

3.7 Nachträglicher Zuchtausschluss

Tritt bei einem zur Zucht zugelassenen Hund nachträglich ein zuchtausschliessender Fehler oder eine vererbte Krankheit von klinischer Relevanz auf, oder vererbt er nachgewiesenermassen Erbkrankheiten an seine Nachkommen, so wird er vom Zuchtwart und mindestens 2 Rassebetreuern von der Zucht ausgeschlossen (siehe auch Art. 3.2.4 ZRSKG).

Sie sind befugt, allenfalls notwendige veterinär-medizinische Abklärungen am Zuchttier oder dessen Nachkommen zu verlangen.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, übernimmt die ZV-SCFT nur die Kosten der verlangten veterinärmedizinischen Untersuchung und Reisespesen gemäss Spesen-, Entschädigungs- und Gebührenreglement der ZV-SCFT, andere Kosten/Spesen werden nicht erstattet. In allen anderen Fällen müssen die Kosten für die veterinär-medizinischen Abklärungen vollumfänglich vom Eigentümer des betroffenen Hundes übernommen werden.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung über einen allfälligen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden. Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

Gegen den Zuchtausschluss kann der Eigentümer des abgekörten Hundes beim Vorstand des SCFT innert 20 Tagen Rekurs gemäss Art. 8.2 einlegen. Wird der nachträgliche Zuchtausschluss (Abkörung) zweitinstanzlich bestätigt, muss der ausgestellte Körausweis und die Original-Abstammungsurkunde vom Besitzer an den Vorstand ZV-SCFT zurückgesandt werden. Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen.

Während des gesamten Verfahrens darf das Tier nicht zur Zucht eingesetzt werden.

4. Zuchtbestimmungen

Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den SCFT dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

4.1 Zuchtalter

Für die Zuchtverwendung gelten:

Mindestzuchtalter:	Rüden	vollendete 12 Monate
	Hündinnen	vollendete 15 Monate
Höchstzuchtalter:	Rüden	unbeschränkt
	Hündinnen	vollendetes 9. Lebensjahr (9. Geburtstag)

Massgebend ist das Deckdatum.

4.2 Verantwortung der Eigentümer der Zuchtpartner

Die Eigentümer, bzw. Halter der Hunde, haben sich vor der Belegung zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen dieses ZR-SCFT erfüllen. Bei Rassen, die gemäss dem Anhang ZR zu gesundheitlichen Untersuchungen verpflichtet sind, muss gegenseitig Einsicht in die verlangten vet.-med. Atteste gewährt werden.

Während einer Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Art. 3.3.2 ZRSKG ist massgebend.

4.3 Künstliche Besamung

Siehe Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

4.4 Der Wurf

4.4.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum.

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Vorstand der ZV eine dritte Belegung innert 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss dem Vorstand ZV vor der Belegung der Hündin vorgelegt werden.

Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

Für die Definition eines Wurfs gilt Art. 3.4.5 ZRSKG.

4.4.2 Aufzucht

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Für die auswärtige Aufzucht gilt Art. 3.4.2.ZRSKG.

4.4.3 Welpenabgabe und Kennzeichnung

Die Welpen sind während der Aufzucht ab dem 10. Lebenstag regelmässig zu entwurmen. Sie dürfen erst nach dem ersten Teil der Grundimmunisierung durch einen praktizierenden Tierarzt und nicht vor dem 64. Tag abgegeben werden. Die Welpen müssen bei der Abgabe in einem gesunden Zustand sein.

Sämtliche Welpen, der vom SCFT betreuten Rassen, müssen vor der Abgabe an die neuen Eigentümer, spätestens jedoch drei Monate nach der Geburt (gemäss Art. 16, al 2, TSchV) durch einen in der Schweiz praktizierenden Tierarzt mittels Microchip, der den Landescode der Schweiz enthält, gekennzeichnet werden.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit einem Kaufvertrag, dem Impfzeugnis, einem Impf- und Futterplan unentgeltlich zu übergeben.

4.5 Grosswürfe (mehr als 8 Welpen)

Dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen ist grösste Beachtung zu schenken.

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen müssen jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

4.5.1 Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:

Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung)

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen zu überprüfen und schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

4.5.2 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann einer anderen Rasse angehören, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.

Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen. Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder beim Tod von Welpen.

Eine Wurfkontrolle muss auch bei der Amme durchgeführt werden. Die Anforderungen müssen dort die gleichen sein wie die Anforderungen an den Züchter und seine Zuchtstätte.

4.6 Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte

4.6.1 Allgemeines

Die Bestimmungen der schweizerischen Tierschutz-Gesetzgebung müssen eingehalten werden.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Tiere und der vorgesehenen maximalen Anzahl der Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters oder Hundebetreuers liegen.

Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

4.6.2 Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Welpenlager weich und trocken (kein Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Hündinnen)
- Beton- oder Steinboden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hund und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die Wurf betreuende Hündin

Minimaldimensionen

Als Grundsatz gilt: Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

4.6.3 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil der Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar

Mindestgrösse für Unterkünfte und Ausläufe:

Widerristhöhe	über 40 cm	unter 40 cm
Unterkunft	10 m ²	8 m ²
Auslauf	40 m ²	30 m ²

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein (Stacheldraht, elektrische Zäune, Hühnergitter sind verboten).
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise schattig
- direkter Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung einer Hündin durch den SCFT kontrollieren zu lassen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

4.6.4 Betreuung und Pflege

4.6.4.1 Sauberkeit

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

4.6.4.2 Pflegezustand und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein.

Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug)

4.6.4.3 Entwurmung

Die Welpen sind während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen. Die Häufigkeit richtet sich nach den Angaben des Herstellers des eingesetzten Wurmmittels.

4.6.4.4 Impfung

Alle Welpen sind nach Empfehlung der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Zwischen der Impfung und der Welpenabgabe muss eine Wartezeit von mindestens 1 Woche liegen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

4.6.4.5 Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden.

Um die Umgewöhnung zu erleichtern, werden dem neuen Besitzer ein Futterplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

5. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr während der Aufzucht eines Wurfes hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt in der Regel nach kurzfristiger Anmeldung. Der Züchter ist verpflichtet, den SCFT-Kontrollleuren, auch ohne Voranmeldung, zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtstätte und allen darin gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Züchter gewährt im übrigen Einsicht in Wurfbuch und Impfzeugnisse aller Hunde.

Ein Zuchtstättenberater der SKG kann beigezogen werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Formular ausgefüllt, das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Der Rassebetreuer erhält das Original, der Züchter und der Kontrolleur je eine Kopie.

Bei Auswärtsaufzucht gilt Art. 3.4.2 ZRSKG.

Gesuche um Auswärtsaufzucht sind an den Rassebetreuer zu richten, der diese, nach Absprache mit dem Zuchtwart, im Sinne von Ausnahmen bewilligen kann.

5.1 Beanstandungen

Werden Mängel in der Haltung, Aufzucht oder Betreuung der Tiere festgestellt, so werden diese dem Züchter sofort mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine angemessene Frist zu deren Behebung angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Werden Mängel nicht zufrieden stellend behoben oder muss wiederholt beanstandet werden, geht der Vorstand der ZV-SCFT nach Art. 3.5.5 ZRSKG vor. Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

5.2 Organisation der Zuchtstättenkontrollen

Die Rassebetreuer organisieren die Zuchtstättenkontrollen. Anhand der Kontrollberichte legen sie dem Zuchtwart am Ende des Jahres eine Auswertung hierüber vor. Der Zuchtwart seinerseits erstattet der GV des SCFT jährlich Bericht.

5.3 Zuchtstättenkontrolleure

Die Zuchtstättenkontrolleure werden auf Antrag der ZV-SCFT von der GV des SCFT gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Ihre Ausbildung wird durch die ZV-SCFT geleitet, die nach Möglichkeit auch finanziell dafür aufkommt.

Der Züchter zahlt dem Kontrolleur die Gebühr für Kontrolle und allfällige Nachkontrolle bar.

6. Administratives

6.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters

6.1.0 Deckmeldung

Nach erfolgtem Deckakt muss der blaue Durchschlag vom vollständig ausgefüllten Deckschein innert 10 Tagen dem Rassebetreuer per Post zugestellt werden.

6.1.1 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem Rassebetreuer innert 10 Tagen mit der Wurfmeldekarte des SCFT oder per Mail mit Angabe von Wurfstag, Anzahl Welpen und den vollständigen Namen der Elterntiere zu melden.

6.1.2 Meldung an den Rassebetreuer bei mehr als 8 Welpen

Würfe von mehr als 8 Welpen sind dem Rassebetreuer in jedem Fall innerhalb von 5 Tagen telefonisch zu melden.

Der Wurf wird innerhalb der 2 ersten Lebenswochen kontrolliert, gegebenenfalls werden auch die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme kontrolliert.

Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung beizulegen.

Nach Aufzucht eines Wurfs mit mehr als 8 Welpen ist der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten zu gewähren (Wurfdatum bis zum nächsten Deckdatum).

6.1.3 Meldung des Wurfs zur Eintragung ins SHSB:

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum dem Rassebetreuer zuzusenden.

6.1.4 Beilagen zu den Wurfmeldungen:

- Original-Deckbescheinigung
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde ggf. Kopie des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Land und die verlangten vet.-med. Atteste
- gültiger Mitgliederausweis einer SKG-Sektion
- Bearbeitungsgebühr (in bar) gemäss Gebührenreglement des SCFT

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, re-tourniert der Rassebetreuer die Sendung und leitet sie erst nach erfolgter Korrektur an das SHSB weiter.

Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

6.2 Administrative Verpflichtungen des Zuchtwarts und der Rassebetreuer

- Publikation und Organisation der Ankörungen
- Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtzulassungen
- Bestätigung der Zuchtzulassungen auf den Abstammungsurkunden
- Meldung der zur Zucht zugelassenen oder nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde ans SHSB
- Überwachung der gesundheitlichen Massnahmen, Prüfung und Archivierung der vet.-med. Atteste
- Clubinterne Registrierung der zur Zucht zugelassenen, nicht zugelassenen oder wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde
- Organisation der Zuchtstättenkontrollen
- Kontrolle und Bearbeitung der eingehenden Wurfmeldungen und fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung

Der Zuchtwart kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben an maximal vier Rassebetreuer delegieren. Diese werden auf Antrag der ZV-SCFT durch die GV-SCFT gewählt und haben von Amtes wegen Einsitz im Vorstand der ZV-SCFT.

7. Organisation Zuchtwesen

7.1 Züchtervereinigung des SCFT (ZV-SCFT)

Die ZV-SCFT ist ein eigenständiger Club innerhalb des SCFT. Sie wählt an ihrer Hauptversammlung den übrigen Vorstand gemäss Statuten ZV-SCFT. Der Präsident und Zuchtwart sowie die Rassenbetreuer werden von der ZV-SCFT der Generalversammlung des SCFT zur Wahl vorgeschlagen. Die GV des Hauptclubs wählt den Präsidenten und Zuchtwart der ZV-SCFT.

7.2 Vorstand ZV-SCFT

Der Präsident ist in der Regel der Zuchtwart und ist Mitglied des Vorstandes SCFT. Der Vorstand der ZV-SCFT regelt die Zuchtbelange und überwacht die Einhaltung der Zuchtreglemente unserer Terrierrassen.

Der Zuchtwart organisiert die Ankörungen und bestimmt die Ankörungstermine. Er meldet Zuwiderhandlungen und Verfehlungen über die vorliegenden Bestimmungen dem Vorstand des SCFT.

7.3 Rassenbetreuer der ZV-SCFT

Die verschiedenen Terrierrassen des SCFT werden von Rassenbetreuern betreut, welche auf Vorschlag der ZV-SCFT von der GV des Hauptclubs gewählt werden. Diese sind Mitglieder des Vorstandes ZV-SCFT.

Die Rassenbetreuer stehen den Züchtern, bzw. den Eigentümern von Rüden und Hündinnen zwecks Erläuterung der bestehenden Zuchtbestimmungen und Beratung in ihrer züchterischen Tätigkeit zur Verfügung. Sie übernehmen die administrativen Aufgaben ihrer zugeteilten Rassen betreffend Ankörungen und Zuchtzulassungen.

8. Rekurse

8.1 Rekurs an den Vorstand der ZV-SCFT

Gegen Erstauswertungen HD gemäss Art. 2.1.1. ZR-SCFT oder gegen negative Entscheide hinsichtlich Zuchtzulassung durch den Zuchtwart oder einen Rassebetreuer steht den Betroffenen ein Rekursrecht an den Vorstand der ZV-SCFT zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Zuchtwarts des SCFT zu richten, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr von Fr. 100.- an die Kasse der ZV-SCFT.

Richtet sich der Rekurs gegen die Verweigerung oder Rückstellung der Zuchtzulassung, wird der Hund von einem andern Richter nochmals begutachtet. Diese Beurteilung erfolgt in der Regel an der nächst folgenden Ankörung. Es sind diejenigen Teile zu wiederholen, welche nicht bestanden wurden (Exterieur / KVB). Dieser zweite Entscheid ist endgültig.

Wird der Hund aufgrund dieser Zweitbeurteilung zur Zucht zugelassen, so wird die Rekursgebühr zurückerstattet. Personen, die am angefochtenen Entscheid beteiligt waren, treten bei der Behandlung des Rekurses in den Ausstand.

8.2 Rekurs an den Vorstand des SCFT

Gegen alle anderen Entscheide des Vorstandes der ZV-SCFT steht den Betroffenen ein Rekursrecht an den Vorstand des SCFT zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Präsidenten des SCFT zu richten, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr von Fr. 100.- an die Kasse des Hauptclubs SCFT.

Fällt der Entscheid zu Gunsten des Rekurrenten aus, so wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Rekursinstanz ist der Vorstand des SCFT, dessen Entscheid ist endgültig.

Personen, die am angefochtenen Entscheid beteiligt waren, treten bei der Behandlung des Rekurses in den Ausstand.

8.3 Rekurs an die SKG

Sind in der Anwendung dieses ZR-SCFT Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen endgültige Entscheide des SCFT der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 4.7 ZRSKG offen.

9. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses ZR-SCFT und/oder die Zuchtreglemente der SKG kann der Vorstand der ZV-SCFT, in der Regel auf Antrag des Zuchtwarts, beim AAZ der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen.

10. Entschädigungen und Gebühren

Exterieurrichter, Wesensrichter und ZV-Vorstandsmitglieder, die an Ankörungen mitwirken, Rassebetreuer sowie Zuchtstättenkontrolleure werden gemäss dem Spesen-, Entschädigungs- und Gebührenreglement der ZV-SCFT entschädigt.

Vom SCFT werden Gebühren erhoben für:

- Ankörung
- Bearbeitung und Weiterleitung der Wurfmeldungen
- Zuchtstättenkontrollen
- Vorkontrollen bei Neuzüchtern
- Neukontrollen bei Wohnortswechsel eines Züchters
- Nachkontrollen

Die Gebühren gelten für alle Mitglieder des SCFT. Nichtmitglieder zahlen das Doppelte.

Die Ankörungsgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder nicht zur Zucht zugelassen wird.

Die Spesensätze, Entschädigungen und Gebühren sind im separaten Spesen-, Entschädigungs- und Gebührenreglement des SCFT festgelegt. Die Beträge werden vom Vorstand ZV-SCFT beantragt und von der GV SCFT festgelegt.

11. Ausnahmen

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand ZV-SCFT auf begründetes Gesuch hin, nach Rücksprache mit dem AA für Zuchtfragen und SHSB, Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Zuchtreglementen der SKG stehen.

12. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes und des Anhanges

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes und des Anhanges müssen sowohl der HV der ZV-SCFT, der GV SCFT als auch dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Dieses ZR wurde an der HV der ZV-SCFT vom 29. Januar 2017 in Aarau genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Zuchtreglemente und Einzelbeschlüsse der ZV-SCFT, die Punkte 1, 3 und 4 des bisherigen Anhangs zum ZR-SCFT, sowie das Zuchtzulassungsreglement des SCFT. Es tritt nach Genehmigung durch die GV SCFT und den ZV SKG frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der Einfachheit halber ist dieses ZR-SCFT in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets gleichberechtigt.

Im Zweifelsfall gilt der Text in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

Dieses ZR tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

ZV-SCFT Präsidentin
gez. **Monika Knöpfli**

ZV-SCFT Sekretärin
gez. **Simone Vignola**

Genehmigt durch die GV SCFT am 19. März 2017 in Brunegg:

SCFT Präsident (ad interim)

gez. **Kurt Zollinger**

ZV-SCFT Präsidentin

gez. **Monika Knöpfli**

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 28. April 2017 in Solothurn:

SKG Zentralpräsident

gez. **Hansueli Beer**

Präsidentin AAZ

gez. **Yvonne Jaussi**

Ergänzung: neuer Art. 6.1.0 - Deckmeldung

Genehmigt durch die HV der ZV SCFT am 27. Januar 2019 in Aarau:

ZV-SCFT Präsidentin

gez. **Monika Knöpfli**

ZV-SCFT Sekretärin

gez. **Simone Vignola**

Genehmigt durch die GV SCFT am 24. März 2019 in Brunegg:

SCFT Präsident

gez. **Kurt Zollinger**

ZV-SCFT Präsidentin

gez. **Monika Knöpfli**

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 10. Mai 2019

SKG Zentralpräsident

gez. **Hansueli Beer**

Präsidentin AKZVT

gez. **Yvonne Jaussi**

Ergänzung in Art. 3.3.1 Exterieurbeurteilung

gültig ab 1.7.2022

Genehmigt durch die schriftliche HV der ZV SCFT per 20. Februar 2022:

ZV-SCFT Präsidentin

gez. **Monika Knöpfli**

ZV-SCFT Sekretärin

gez. **Simone Vignola**

Genehmigt durch die schriftliche GV SCFT per 8. April 2022:

SCFT Präsident

gez. **Kurt Zollinger**

ZV-SCFT Präsidentin

gez. **Monika Knöpfli**

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 17. November 2021:

SKG Zentralpräsident

gez. **Hansueli Beer**

Präsidentin AKZVT

gez. **Yvonne Jaussi**

A N H A N G zum Zuchtreglement des SCFT

Dieser Anhang listet die Erbkrankheiten pro Rasse auf, bei denen prophylaktische Massnahmen ergriffen werden müssen

Die nachstehend verlangten Atteste sind der Anmeldung für die Ankorung beizulegen. Sie haben nur Gültigkeit, wenn die Chip-Nummer des betreffenden Hundes darauf vermerkt ist.

Nach Rassen geordnet

Australian Silky Terrier**Augenuntersuchung**

Die Hunde müssen von einem von der Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists (SAVO) anerkannten Augenspezialisten auf vererbte Augenkrankheiten untersucht werden. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate.

Die Untersuchung ist bei in der Zucht stehenden Hunden nach erreichtem 5. Altersjahr (5. Geburtstag) vor einer weiteren Zuchtverwendung zu wiederholen.

Positive Befunde von Entropium, Ektropium, Retinadegeneration (PRA), Katarakt, Linsenluxation (PLL) und Glaukom sind zuchtausschliessend.

Australian Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Bedlington Terrier**Legg-Calvé-Perthes (LCP)**

Besteht der Verdacht, dass ein zur Zucht vorgesehener Hund an Perthes erkrankt ist, ist er vor der Anmeldung zur Ankorung durch einen Kleintierspezialisten röntgen zu lassen. Eine Kopie des Befundes ist dem Rassebetreuer oder dessen Stellvertreter zur Information zuzustellen.

Kupferspeicher-Toxikose

Nur erbgesunde Tiere, sowie Träger sind zur Zucht zugelassen, wobei jeweils nur ein Elterntier Träger sein darf. Der Nachweis muss durch ein DNA-Profil erbracht werden, welches durch ein akkreditiertes und zertifiziertes Institut / Gentestlabor erstellt worden ist.

Border Terrier**DNA-Test Spongiform Leucoencephalomyelopathy (SLEM) / Shaking Puppy Syndrom (SPS)**

Zur Zucht sind Tiere mit SLEM-Status "clear" (frei) sowie "carrier" (Träger) zugelassen. Zum Zeitpunkt des Deckaktes darf jedoch nur ein Elternteil den Status "carrier" haben. Hat ein zur Zucht vorgesehenes Tier den Status "carrier" (Träger), so darf ausschliesslich ein Zuchtpartner eingesetzt werden, welcher nachgewiesenermassen den Status "clear" (frei) ausweist.

²⁰²² Der Nachweis muss durch einen SLEM DNA-Test von einem für diese Tests anerkanntes Institut erbracht werden, eine aktuelle Liste dieser Institute ist auf unserer Homepage publiziert. Die Speichelentnahme für den Test ist durch einen Tierarzt durchführen zu lassen.

Brazilian Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Cairn Terrier**Augenuntersuchung**

Die Hunde müssen von einem von der Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists (SAVO) anerkannten Augenspezialisten auf vererbte Augenkrankheiten untersucht werden. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate.

Die Untersuchung ist bei in der Zucht stehenden Hunden nach erreichtem 5. Altersjahr (5. Geburtstag) vor einer weiteren Zuchtverwendung zu wiederholen.

Positive Befunde von Entropium, Ektropium, Retinadegeneration (PRA), Katarakt, Linsenluxation (PLL) und Glaukom sind zuchtausschliessend.

Cesky Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Dandie Dinmont Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

English Toy Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Glen of Imaal Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Irish Terrier**Corny Feet (Hyperkeratose)**

Die Hunde müssen anlässlich der Zuchtzulassung durch den Richter hinsichtlich „corny feet“ untersucht werden. Der Befund muss auf dem Richterbericht der Zuchtzulassung vermerkt werden.

Legg-Calvé-Perthes

Besteht der Verdacht, dass ein zur Zucht vorgesehener Hund an Perthes erkrankt ist, ist er vor der Anmeldung zur Ankö- rung durch einen Kleintierspezialisten röntgen zu lassen. Eine Kopie des Befundes ist dem Rassebetreuer oder dessen Stellvertreter zur Information zuzustellen.

Irish Soft Coated Wheaten Terrier**Hüftgelenksdysplasie**

Die HD-Untersuchung gemäss Art. 2.1.1. ZR-SCFT ist Pflicht. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit HD- Auswertung A, B, C. Ein mit „C“ ausgewerteter Hund darf nur mit einem Partner der Auswertung A oder B gepaart werden.

Japanischer Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Kerry Blue Terrier**Hüftgelenksdysplasie**

Die HD-Untersuchung gemäss Art. 2.1.1. ZR-SCFT ist Pflicht. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit HD- Auswertung A, B, C. Ein mit „C“ ausgewerteter Hund darf nur mit einem Partner der Auswertung A oder B gepaart werden

Lakeland Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Manchester Terrier

DNA-Test Von Willebrand-Erkrankung Typ 1 (VWD) mittels Blutentnahme (Backenabstrich nicht zulässig). Der Nachweis muss durch ein DNA-Profil erbracht werden, welches durch ein akkreditiertes und zertifiziertes Institut/Gentestlabor erstellt worden ist.

Es werden nur erbgesunde Tiere zur Zucht zugelassen. Reinerbig kranke, sowie Träger sind von der Zucht ausgeschlossen.

Bei Belegung einer Hündin durch einen ausländischen Deckrüden, muss dieser ebenfalls mittels DNA-Test auf VWD getestet und reinerbig frei sein.

Augenuntersuchung

Die Hunde müssen von einem von der Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists (SAVO) anerkannten Augenspe- zialisten auf vererbare Augenkrankheiten untersucht werden. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate.

Die Untersuchung ist bei in der Zucht stehenden Hunden nach erreichtem 5. Altersjahr (5. Geburtstag) vor einer weiteren Zuchtverwendung zu wiederholen.

Positive Befunde von Entropium, Ektropium, Retinadegeneration (PRA), Katarakt, Linsenluxation (PLL) ,Glaukom und Goniodysplasie-occlusio sind zuchtausschliessend.

Norfolk Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Empfohlen: **Patella Luxations-Untersuchung** durch einen dafür speziell ausgebildeten Tierarzt

Norwich Terrier**Laryngoskopie-Untersuchung**

Die Durchführung einer Laryngoskopie der oberen Atemwege muss durch einen spezialisierten Tierarzt für das Obere Luftwegsyndrom (OLS) in einer der auf der Liste der ZV SCFT aufgeführten Institutionen erfolgen. Die Auswertung dazu ist gemäss dem Berner Bewertungsschlüssel vorzunehmen.

Ausländische Auswertungen werden nicht anerkannt.

Es darf gezüchtet werden:

- mit Hunden bis C1 ohne Einschränkung
- ein C2 bewerteter Hund darf nur mit einem Hund mit Befund A1-B2 verpaart werden. Dieselbe Paarung darf nur wiederholt werden, wenn die Hälfte aller Nachkommen (bei ungerader Zahl wird abgerundet) untersucht wurden und eine Bewertung von C1 oder besser aufweisen.
- ein D1 bewerteter Hund darf nur mit Hunden mit Befund A1-B1 verpaart werden. Dieselbe Paarung darf nur wiederholt werden, wenn alle Nachkommen untersucht wurden und eine Bewertung von C1 oder besser aufweisen.

Die Untersuchungsergebnisse werden in eine Datenbank eingegeben und müssen für Züchter zugänglich sein.

Patella Luxations-Untersuchung

Die Hunde müssen von einem Tierarzt auf Patella-Luxation untersucht werden, der die PL-Prüfung absolviert hat. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die einen PL-Grad 2 oder besser aufweisen. Hunde, die bereits in der Zucht stehen und nicht untersucht sind, müssen vor der nächsten Belegung resp. Deckung untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse werden in eine Datenbank eingegeben und müssen für Züchter zugänglich sein. Im Falle von sehr gut bewerteten Atemwegen (A1-B2) sind Ausnahmen möglich.

Empfohlen: Augenuntersuchung durch einen dafür speziell ausgebildeten Tierarzt

Sealyham Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Skye Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Welsh Terrier**Augenuntersuchung**

Die Hunde müssen nach erreichtem 5. Altersjahr vor einer weiteren Zuchtverwendung auf vererbte Augenkrankheiten untersucht werden. Die Untersuchung muss von einem von der Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists (SAVO) anerkannten Augenspezialisten durchgeführt werden.

Positive Befunde von Entropium, Ektropium, Retinadegeneration (PRA), Katarakt, Linsenluxation (PLL) und Glaukom sind zuchtausschliessend.

West Highland White Terrier**Augenuntersuchung**

Die Hunde müssen von einem von der Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists (SAVO) anerkannten Augenspezialisten auf vererbte Augenkrankheiten untersucht werden. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate. Die Untersuchung ist bei in der Zucht stehenden Hunden nach erreichtem 5. Altersjahr (5. Geburtstag) vor einer weiteren Zuchtverwendung zu wiederholen.

Positive Befunde von Entropium, Ektropium, Retinadegeneration (PRA), Katarakt, Linsenluxation (PLL), Keratokonjunktivitis sicca und Glaukom sind zuchtausschliessend.

Schlussbestimmungen

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Dieser Anhang zum Zuchtreglement (ZR) des SCFT wurde am 29. Januar 2017 in Aarau von der ZV SCFT genehmigt. Er tritt nach Genehmigung durch die GV SCFT und den ZV SKG frühestens 20 Tage nach der Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Dieser Anhang tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

ZV-SCFT Präsidentin
gez. **Monika Knöpfli**

ZV-SCFT Sekretärin
gez. **Simone Vignola**

Genehmigt durch die GV SCFT am 19. März 2017 in Brunegg:

SCFT Präsident (ad interim)
gez. **Kurt Zollinger**

ZV-SCFT Präsidentin
gez. **Monika Knöpfli**

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 28. April 2017 in Solothurn:

SKG Zentralpräsident
gez. **Hansueli Beer**

Präsidentin AAZ
gez. **Yvonne Jaussi**

Ergänzung 2018: Augenuntersuchung beim Manchester Terrier:

Genehmigung durch die HV der ZV-SCFT am 21.01.2018

Genehmigung durch die GV SCFT am 11.03.2018

Genehmigung durch den ZV SKG am 28.02.2018

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Ergänzungen/Änderungen 2019:

Genehmigt durch die HV der ZV-SCFT am 27. Januar 2019 in Aarau:

ZV-SCFT Präsidentin
gez. **Monika Knöpfli**

ZV-SCFT Sekretärin
gez. **Simone Vignola**

Genehmigt durch die GV SCFT am 24. März 2019 in Brunegg:

SCFT Präsident
gez. **Kurt Zollinger**

ZV-SCFT Präsidentin
gez. **Monika Knöpfli**

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 10. Mai 2019

SKG Zentralpräsident
gez. **Hansueli Beer**

Präsidentin AKZVT
gez. **Yvonne Jaussi**

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Änderung 2022:

Border Terrier

DNA-Test Spongiform Leucoencephalomyelopathy (SLEM) / Shaking Puppy Syndrom (SPS):

Genehmigt durch die schriftliche HV der ZV SCFT per 20. Februar 2022

Genehmigt durch die schriftliche GV SCFT per 8. April 2022

Genehmigung durch den ZV SKG an seiner Sitzung vom 9. März 2022

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
